

GENOSSENSCHAFTSNOVELLE 2006

Möglicher Änderungsbedarf der Satzung

Die Anmerkungen sind in der Reihenfolge der Paragraphen der Mustersatzung aufgelistet, ggf. können sich von daher Abweichungen zu Ihrer Satzung ergeben. Änderungen, die aus rechtlichen Gründen empfehlenswert sind, haben wir ebenfalls in diese Liste aufgenommen, obwohl sie nicht in direktem Zusammenhang zur Genossenschaftsnovelle stehen.

§ 3 Zulassung investierender Mitglieder

Durch die Novelle wurde die „investierende Mitgliedschaft“ eingeführt. Investierende Mitglieder sind Mitglieder, die die Einrichtung der Genossenschaft nicht nutzen können oder wollen, deren Mitgliedschaft eingegangen wird, weil sie an einer Kapitalrendite interessiert sind. Genossenschaften, die investierende Mitglieder aufnehmen, müssen hierzu die Satzung gemäß § 16 Nr. 11 GenG mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ändern.

In Zusammenhang mit der Zulassung der investierenden Mitglieder ist gemäß § 8 Abs. 2 GenG durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen können und dass der Beschluss der Generalversammlung, der für eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden kann.

Hierzu ist in § 26 der Satzung das Stimmrecht der investierenden Mitglieder entsprechend einzuschränken. In der ZGV-Mustersatzung wird hierzu vorgeschlagen, das Votum aller Stimmen der anwesenden investierenden Mitglieder je Abstimmung auf 10 % der abgegebenen Stimmen der förderfähigen Mitglieder zu beschränken. Damit sind alle Eventualitäten der notwendigen Mehrheit und der Beschränkung des Einflusses der investierenden Mitglieder eingefangen. Aus unserer Sicht ist es zulässig, den investierenden Mitgliedern das Stimmrecht gänzlich zu nehmen. Diese Meinung wird (noch) nicht von allen geteilt. Sie widerspricht aber kaum der Interessenlage der investierenden Mitglieder.

Investierende Mitglieder wird man nur gewinnen können, wenn ihr Kapital verzinst oder eine besondere Dividende gezahlt wird. Es ist daher zu überlegen, ob in § 44 der Satzung ein neuer Abs. 2 eingeführt wird:

Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden mit mind.% verzinst.

Sofern die Genossenschaft Staffelnbeteiligungen eingeführt hat, muss die Beteiligungshöhe investierender Mitglieder ggf. berücksichtigt werden.

Zu denken ist auch an eine Regelung, die die Gesamtbeteiligung, d. h. Summe der Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder zum Verhältnis zum sonstigen Eigenkapital der Genossenschaft beschränkt. Damit wird eine zu große Abhängigkeit von investivem Kapital verhindert.

Insgesamt ist die Problematik der Einführung der investierenden Mitgliedschaft mit vielen rechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Überlegungen verbunden und sollte daher nicht ohne Beratung erfolgen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

Gemäß § 76 Abs. 1 GenG können die Geschäftsguthaben auch teilweise auf ein Mitglied oder ein eintretendes Mitglied übertragen werden. Damit ist die Übertragung eines Teils des Geschäftsguthabens, ohne aus der Genossenschaft auszutreten, möglich. Eine entsprechende Satzungsregelung empfiehlt sich für Genossenschaften, deren Mitglieder mehrere Geschäftsanteile und ggf. auch freiwillige Geschäftsanteile halten bzw. halten können.

§ 7 a Insolvenz eines Mitglieds

Als Beendigungsgrund der Mitgliedschaft sollte die Insolvenz des Mitglieds in die Satzung aufgenommen werden. Damit ist klargestellt, dass grundsätzlich die Insolvenz eines Mitglieds automatisch, d. h. ohne weitere Erklärungen zur Beendigung der Mitgliedschaft führt. Die Aufrechnung seitens der Genossenschaft mit Forderung gegen das Mitglied und den Auseinandersetzungsanspruch ist weitgehend abgesichert. Hierzu empfiehlt sich auch eine Ergänzung des § 10 der Satzung.

§ 11 Einsichtnahme in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichtes

Gemäß § 59 GenG haben die Mitglieder das Recht, in der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes zu nehmen. Der ZGV schlägt vor, dieses Recht den Mitgliedern generell, d. h. auch außerhalb der Generalversammlung in § 11 der Satzung einzuräumen.

§ 18 / § 24 Erleichterung des Prinzips der Selbstorganschaft

Durch Änderung des § 9 Abs. 2 GenG – Prinzip der Selbstorganschaft – wird die Mitgliedschaft natürlicher Personen, die in den Aufsichtsrat oder Vorstand der Genossenschaft gewählt werden, weil sie vertretungsberechtigt, d. h. Geschäftsführer eines Mitgliedsunternehmens sind, nicht zusätzlich gefordert. Bisher mussten diese Personen persönlich die Mitgliedschaft erwerben, obwohl das Unternehmen, das für ihre Wahl in das Organ entscheidend war, bereits Mitglied der Genossenschaft ist. Um diese neue Möglichkeit zu übernehmen, müssen die Satzungen in beiden Paragraphen geändert werden.

§ 18 Abberufung des Vorstandes

Gem. § 24 Abs. 2 GenG kann die Satzung nunmehr auch für die Abberufung des Vorstandes eine andere Art der Zuständigkeit als die der Generalversammlung festlegen. Es erscheint sinnvoll, das von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht wird und die Satzung dem Aufsichtsrat sowohl die Zuständigkeit für die Bestellung als auch für die Abberufung des Vorstandes einräumt. Dadurch entfallen zahlreiche Probleme und Fragestellungen, die mit der einvernehmlichen Aufhebung eines Vorstandsmandates und des dazugehörigen Dienstvertrages, ggf. einer streitigen Auseinandersetzung hierüber, verbunden sind. Insbesondere dann, wenn zwingend die Generalversammlung mit der Problematik befasst werden musste. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich auch, die Modalitäten der Regelung des Dienstverhältnisses und die Rolle des Aufsichtsratsvorsitzenden neu zu formulieren.

§ 22 Auskunft an Aufsichtsrat

Entsprechend der Klarstellung im GenG sollte auch in der Satzung festgelegt werden, dass ein einzelner Aufsichtsrat zwar Auskunft vom Vorstand verlangen kann, jedoch immer nur an den gesamten Aufsichtsrat.

§ 26 Mehrstimmrechte

Für Unternehmergenossenschaften, d. h. Genossenschaften, die zu mehr als $\frac{3}{4}$ aus Unternehmen im Sinne des § 14 BGB bestehen - dies sind in der Regel die Genossenschaften von Handwerkern, Händlern oder Freiberuflern - besteht nunmehr die Möglichkeit, gemäß § 43 Abs. 3 GenG unbegrenzt Mehrstimmrechte einzuführen. Die Voraussetzung für die Gewährung von Mehrstimmrechten müssen in der Satzung bestimmt werden. Gewährte Mehrstimmrechte können jedoch pro Mitglied nur bis zu einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeübt werden. Interessant ist diese Regelung insbesondere dann, wenn die Beteiligung eines Mitglieds umsatzabhängig gestaffelt ist und die weiteren Geschäftsanteile eine weitere Stimme gewähren. Umsatzstarke Mitglieder erhalten entsprechend ihrer Inanspruchnahme der eG mehr Stimmen. Mit dem Umsatz ist nicht der Außenumsatz, sondern der Umsatz des Mitglieds mit der Genossenschaft gemeint.

§ 33 „en bloc“ Wahlen

In vielen Fällen wird bei der Wahl zum Aufsichtsrat „en bloc“ abgestimmt. Vereinzelt wird bestritten, ob diese Art der Wahl genossenschaftsrechtlich überhaupt zulässig ist. In jedem Falle empfiehlt es sich, dieses übliche Wahlverfahren in der Satzung zu regeln.

§ 35 Protokoll der Generalversammlung

Falls Mehrstimmrechte eingeführt werden oder investierende Mitglieder zugelassen werden, deren Stimmrecht beschränkt wird, ist im Protokoll über die Generalversammlung die Anwesenheit der Mitglieder festzustellen, um später etwaige Zweifelsfragen über das Abstimmungsverhalten klären zu können. Ggf. ist dies vor jeder Beschlussfassung erneut festzustellen.

§ 37 Mindestkapital

Im Zusammenhang mit IFRS 32, der Regelung, dass kündbare Geschäftsanteile nicht als Eigenkapital nach IFRS zu bilanzieren sind, wurde im § 8 a GenG die Möglichkeit geschaffen, ein Mindestkapital einzuführen oder, so die Regelung des § 73 Abs. 4 GenG, die Auszahlung des Auseinandersetzungs Guthabens an die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat zu knüpfen. Diese Regelung ist für kapitalmarktorientierte Genossenschaften schon jetzt von Relevanz; für gewerbliche Genossenschaften nur dann, wenn sie freiwillig auf IFRS umstellen. Sofern eine Genossenschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sollte der Status der Geschäftsguthaben als Eigenkapital

durch Einführung eines Mindestkapitals erhalten werden. Fragen, die mit der Umstellung auf IFRS verbunden sind, dürften in der Regel nicht ohne intensive Diskussion und der Einschaltung externer Beratung entschieden werden. Dies gilt auch für die hiermit verbundene Satzungsänderung.

Weitere Hinweise

Aushändigung der Satzung vor Beitritt

Gemäß § 15 Abs. 1 GenG ist jedem potentiellen Mitglied vor der Zulassung seiner Mitgliedschaft und Eintragung in die Mitgliederliste eine Satzung auszuhändigen, um so über die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten zu informieren. Der ZGV rät dazu, diese Verpflichtung nicht in die Satzung aufzunehmen, sie ergibt sich bereits aus dem Gesetz. Es empfiehlt sich allerdings, im Beitrittsformular einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen, um so jederzeit durch Vorlage des Beitrittsformulars den Beweis antreten zu können, dass das Mitglied die Satzung erhalten hat oder auf andere Weise etwa durch Veröffentlichung der Satzung im Internet hiervon Kenntnis nehmen konnte bzw. genommen hat.

Sacheinlage

Nach § 7 a Abs. 3 GenG kann die Satzung Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil zulassen. Der ZGV geht davon aus, dass diese Regelung allenfalls im Zusammenhang mit einer Neugründung relevant sein kann und daher die Mustersatzung nicht zu ergänzen ist.

Schriftliche / elektronische Beschlussfassung; online-Generalversammlung

Gemäß § 43 Abs. 7 GenG ist eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung in der GV zulässig. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass damit auch eine Online-GV zulässig ist. Der ZGV hält dies für eine zu weit gehende Schlussfolgerung. § 43 Abs. 7 GenG lässt die elektronische Zuschaltung eines Aufsichtsratsmitgliedes in der GV zu. Dies ersetzt lediglich die persönliche Präsenz eines derartigen Organträgers in der GV. Nicht geklärt ist damit, ob sich auch die Mitglieder elektronisch durch Wortmeldungen in die GV einschalten können. Ungeklärt sind zahlreiche weitere Fragen, die mit der Online-GV verbunden sind. Wie wird z. B. sichergestellt, dass bei einer Internetübertragung der GV die Mitglieder in Kenntnis des Sachvortrags und damit auch zum richtigen Tagesordnungspunkt abstimmen. Eine manipulationssichere Zugangskontrolle muss gewährleistet sein, letztlich ist auch eine Tech-

nik notwendig, um in der GV abgegebene Stimmen und elektronisch abgegebene Stimmen rechtzeitig auszuwerten, dies ggf. noch verkompliziert durch Mehrstimmrechte oder die Stimmen investierender Mitglieder.

Zumindest besteht aber jetzt die Möglichkeit der schriftlichen Beschlussfassung ohne Präsenz-GV. Wir haben davon Abstand genommen, die Option in der Mustersatzung zu übernehmen.

Köln, 7.8.2006

sl-ig